

bei der Flucht im Haus zurückgelassen wurde, nicht in Übereinstimmung zu bringen mit der Schilderung des Angeklagten Kl., die Nebenklägerin T. habe vor der Flucht souverän und „am sichersten“ reagiert. Dann wäre zu erwarten gewesen, dass sie gerade dieses belastende Beweisstück ebenfalls mitgenommen hätte. Demgegenüber ist vielmehr auffällig, dass der Angeklagte Kl. noch am Tag der Festnahme das Video erwähnt, obwohl es nicht Gegenstand der Vernehmung war, wie die Zeugen R. und K. der Kammer plausibel mitteilen konnten.

- g. Dass es sich bei der Aussage der Nebenklägerin T. um die Darstellung eines insgesamt stimmigen Opfergeschehens handelt, folgt auch aus den Ausführungen der **Sachverständigen Dr. R.**. Die Sachverständige Dr. R. wurde im Ermittlungsverfahren von der Staatsanwaltschaft beauftragt, festzustellen, inwieweit bei der Nebenklägerin T. das so genannte „Stockholm-Syndrom“ festzustellen ist. Der Gutachtauftrag wurde in der Hauptverhandlung dahingehend erweitert, ob aus psychologischer Sicht die Aussage der Zeugin T., dass das Geschehen, wie es sich aus der Anklageschrift und ihrer eigenen Schilderung ergibt, gegen ihren Willen erfolgt sei, zu dem geschilderten Gesamtgeschehen passt. Die Sachverständige konnte der Kammer schlüssig vermitteln, dass bei der Nebenklägerin T. ein so genanntes „erzwungenes Bindungstrauma“ festzustellen war, nicht hingegen ein so genanntes „Stockholm-Syndrom“, das dadurch gekennzeichnet ist, dass über die Bemächtigungslage hinaus eine Solidarisierung mit dem Täter erfolgt. Auch auf der Grundlage mehrerer Explorationsgespräche mit der Nebenklägerin T. konnte die Sachverständige belegen, dass die Nebenklägerin T. – unter dem Eindruck der absoluten Kontrolle durch den Angeklagten Kl. – bei ihr frühkindlich entwickelte Bindungsreaktionen in Form von Anpassungsverhalten (z. B. bei Gewalttaten des Vaters gegenüber der Mutter) aktivierte, um das eigene Leben zu retten. Sie beschrieb das auch von der Kammer festgestellte Verhalten der Nebenklägerin T., sich nach einer gewissen Zeit der Gewaltanwendung des Angeklagten Kl., bei der die Nebenklägerin keinen Ausweg zu flüchten sah, diesem anzupassen und nach Möglichkeit dessen Wünschen zu folgen, als typisches Verhalten eines Opfers, das sein Überleben retten will. Insbesondere konnte sie auch bei der

Nebenklägerin T. Symptome feststellen, die typisch für Opfer länger dauernder Gewalttaten sind, wie z.B. einen „emotionalen Lähmungsprozess“ (von der Sachverständigen auch „Freeze“ bezeichnet), bei dem das nach außen gezeigte angepasste Verhalten nicht mit der tatsächlichen Gefühlslage des Opfer übereinstimmt. Eine derartige Dissoziation, eine Abkoppelung der inneren Gefühlswelt von dem nach außen gezeigten Verhalten, hat auch die Kammer aus den Aussagen der Nebenklägerin T. selbst entnehmen können (vgl. oben 2. d)). Letztlich hat die Sachverständige auch die bei der Nebenklägerin T. festgestellten psychischen Tatfolgen (chronische posttraumatische Belastungsstörung) als erwartungsgemäße Folge eines länger andauernden Auseinanderklaffens des nach außen erkennbaren Verhaltens mit der inneren Einstellung hierzu erklären können, weil erst nachträglich die erlittenen Verhaltensweisen und die empfundenen körperlichen und seelischen Reaktionen wieder zusammengeführt werden.

Die Kammer folgt der Sachverständigen Dr. R. auch bei ihrer Einschätzung, dass es einer Opfereigenschaft der Nebenklägerin T. nicht entgegensteht, dass sie erst etwa 2 ½ Wochen nach ihrer Inhaftierung bei der Polizei über das Geschehen in [REDACTED] ausgesagt hat und damit die maßgebliche Grundlage für ihre Entlassung aus der Haft geschaffen hat. Zum Einen ist das Bedürfnis der Nebenklägerin T., nach einem über drei Monate dauernden Geschehen auch durch Inhaftierung zur Ruhe kommen zu können, nicht abwegig. Zum Anderen war – wie insbesondere die Vernehmungsbeamtin G. wahrgenommen hat – die Nebenklägerin T. zu Beginn ihrer Inhaftierung wegen der Drohung des Angeklagten Kl., dass sie bei der Polizei nicht aussagen dürfe, deutlich verunsichert.

- h. Auch stützt die von dem **Sachverständigen Dr. H.** festgestellte Tatfolge, die chronische posttraumatische Belastungsstörung mit den von der Kammer im Einzelnen festgestellten Symptomen, die Annahme, dass die Nebenklägerin T. Opfer einer Straftat und nicht deren Mittäterin war. Die Diagnose des Sachverständigen Dr. H. ist verlässlich. Sie basiert u. a. auf einer etwa 2 ½-stündigen Exploration, ferner auf den Explorationsgesprächen der Sachverständigen Dr. R. sowie dem fremdanamnestisch verwerteten Attest des die Nebenklägerin

behandelnden Psychotherapeuten K.-H. S. vom 28. September 2007, der ebenfalls die Diagnose einer posttraumatischen Belastungsstörung stellt. Die Kammer verkennt nicht, dass der Sachverständige Dr. H. bei seiner Diagnose wesentlich auf die Informationen angewiesen war, die die Nebenklägerin T. ihm selbst mitteilte. Er konnte jedoch belegen, dass die von ihr geschilderten Symptome authentisch waren. So habe sich die Nebenklägerin beim Gespräch bemüht, souverän zu wirken, Schwächen und Verletzbarkeit nicht in den Vordergrund zu stellen und Symptome eher herunterzuspielen. Auch habe die Zeugin im Verlauf des Gesprächs Misstrauen auch dem Gutachter gegenüber zum Ausdruck gebracht. Beides wäre nicht zu erwarten, wenn die Nebenklägerin dem Sachverständigen den Eindruck eines typischen Opfers hätte vermitteln wollen. Letztlich kann die Kammer auch ausschließen, dass die Nebenklägerin T., die Psychologiestudentin ist, die Merkmale einer posttraumatischen Belastungsstörung simuliert hat. Abgesehen davon, dass die Sachverständige Dr. R. der Kammer plausibel vermitteln konnte, dass die Krankheitsmerkmale psychische Störungen nicht zum Ausbildungsgegenstand der ersten drei Semester des Psychologiestudiums gehören, erachtet die Kammer eine „gespielte“ psychische Störung auch deswegen für unwahrscheinlich, weil neben der medizinischen Kenntnis auch ein überragendes schauspielerisches Talent erforderlich wäre, weil die Nebenklägerin T. gerade bemüht war, die Folgen nicht in den Vordergrund zu stellen.

- i. Vor dem Hintergrund insbesondere der Ausführungen der Sachverständigen Dr. R. sprechen auch die Aussagen der Zeugen **U. H.**, **B. Li.**, **A.** und **C. M.** nicht gegen die Aussage der Nebenklägerin T. und bestätigen auch nicht die Aussage des Angeklagten Kl.. Allen vier Zeugen sind auf der Flucht keine wesentlichen Anhaltspunkte dafür aufgefallen, dass die Nebenklägerin T. sich nicht freiwillig in der Nähe des Angeklagten Kl. aufhielt. Dies fügt sich nahtlos ein in die Erklärung der Sachverständigen Dr. R., dass bei der Nebenklägerin T. eine emotionale Lähmung gegeben war, die nach außen den Eindruck freiwilligen Verhaltens durchaus zuließ. Umgekehrt wäre aber bei der Beschreibung des Angeklagten Kl., dass die Nebenklägerin T. selbst aktiv als Täterin

(.....)